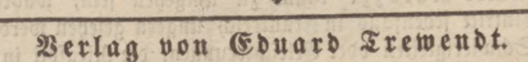
Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 268. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 12. Juni 1861.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Paris, 11. Juni. Der heutige „Moniteur" erklärt, daß Frankreich sich in dem amerikanischen Streite neutral verhalten werde.

Wien, 11. Juni. In der heutigen Sitzung des Unterhauses brachten 50 Abgeordnete durch Rieger folgenden Antrag ein: den Reichsrath bis zur Ermöglichung einer Gesammtvertretung zu vertagen und den Landtag sofort einzuberufen.

London, 11. Juni. Nach hier eingetroffenen Berichten aus New-York vom 31. v. M. beabsichtigte Präsident Lincoln 100,000 Mann unter die Waffen zu rufen. — Auf dem nächsten Bundes-Kongresse sollen die Einfuhrzölle von Thee und Kaffee votirt werden. — Die Bundestruppen haben feindliche Batterien bei Acquida und Creek angegriffen; das Resultat des Angriffes war noch unbekannt. Die Separatisten bedrohten Alexandria.

Turin, 11. Juni. Die „Gazetta di Torino" versichert, daß das Ministerium folgendermaßen zusammengesetzt sein werde: Ricasoli Präsidium und auswärtige Angelegenheiten, Minghetti Inneres, Bastogi Finanzen, Sciatoja Handel, Della Rovera Krieg, Menabrea Marine, Miglietti Justiz, Desanctis öffentlichen Unterricht.

Kassel, 11. Juni. Unter Vorsitz des Alterspräsidenten Baupel ist heute die zweite Kammer zur Wahl ihres Präsidiums geschritten. Gegen die drei dissentirenden Stimmen Jordan's, Giebel's und Nuhn's haben sämmtliche Mitglieder eine Rechtsverwahrung für die Verfassung vom Jahre 1831 zu Protokoll erklärt. Hierauf wurde mit 47 Stimmen Nebelthau zum Präsidenten, Ziegler zum Vicepräsidenten, Hünersdorf und Rudolph zu Secretären gewählt. Der Landtags-Commissar erklärte, daß die Regierung dem Proteste keine Wirkung beilege.

Wiesbaden, 11. Juni. In der heutigen Abgeordnetenkammer ist das Handelsgesetzbuch einstimmig angenommen worden. Der Abgeordnete Lang deducirte die Nothwendigkeit einer deutschen Centralgewalt mit einem Parlamente und kündigte den Antrag an, daß die Verfügung der Regierung betreffs der katholischen Kirche den Landständen zur Verhandlung unterbreitet werden möge.

Paris, 10. Juni. Die Artillerie des syrischen Expeditionscorps ist in Marseille eingetroffen. — Die Nachricht, daß Graf Arese und ein Adjutant Victor Emanuels in Paris angekommen seien, bestätigt sich nicht.

In Toulon ist die Gesandtschaft des Kaisers von Siam eingetroffen.

Die Pforte wird, wie man hier wissen will, Abro Effendi zum christlichen Chef des Libanon in Vorschlag bringen.

Preußen.

Berlin, 11. Juni. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem Superintendenten und Ober-Pfarrer Zierenberg zu Friedeberg in der Neumark den rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Offizial, Dekan und Propst Sydow zu Zippnow, im Kreise Deutsch-Crone, dem katholischen Pfarrer Moecher zu Bitburg, im Regierungs-Bezirk Trier, und dem Schullehrer Zittlau zu Czarnowo, im Kreise Thorn, den rothen Adler-Orden vierter Klasse, so wie dem Hofbesitzer und bisherigen Oberschulzen Pleger zu Guteherberge, im Kreise Danzig, das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen; ferner den außerordentlichen Professor Dr. Schulz-Fleeth zum etatsmäßigen Mitgliede der technischen Deputation für Gewerbe zu ernennen. — Der Kaufmann Georg Rick in Köln ist von der argentinischen Republik zum Konsul daselbst ernannt und diesseits in dieser Eigenschaft anerkannt worden. — Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem General-Inspecteur der Artillerie, General der Infanterie von Hahn, die Erlaubniß zur Anlegung des von des Kurfürsten von Hessen königl. Hoh. ihm verliehenen Groß-Kreuzes des Wilhelms-Ordens, und dem Hauptmann und Batterie-Chef von Mechow von der Garde-Artillerie-Brigade zur Anlegung des von des Großherzogs von Toskana kaiserl. Hoh. ihm verliehenen Ritter-Kreuzes zweiter Klasse des Militär-Verdienst-Ordens zu ertheilen. (St.-A.)

— Der „St.-Anz." bringt heut das **Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.** Vom 21. Mai 1861.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen, verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§ 1. Die im § 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften § 1 b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§ 2. Von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2) der nach § 6 des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4) die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetz-Sammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§ 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind

1) die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des königlichen Hauses oder eines der beiden hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetz-Sammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militär-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, so wie Bibliotheken und Museen;
3) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;
4) Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, so wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Functionen bekleideter Personen der mit Corporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Cultus;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, so wie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, so wie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8) die zu Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§ 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem anliegenden Tarif (a) bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§ 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude vier vom Hundert des Nutzungswerthes;
2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufacturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§ 3 Nr. 7) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§ 6. In den Städten, so wie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§ 4) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahre unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§ 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§ 1 des im § 1 erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalte noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als Eintausend Thaler jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf Eintausend Thaler jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Landstädten.

§ 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im § 7 gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für Eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Haupt-Wohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im § 5 zu 1 und 2 bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden;
5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§ 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirks-Regierung innerhalb zu bildender Veranlagungs-Bezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungs-Kommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirks-Regierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirks-Regierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Mitglied der Veranlagungs-Kommission wählen zu lassen.

§ 10. Die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission die Berufung an die Bezirks-Regierung einzulegen, welche die Veranlagungs-Kommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungs-Nachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungs-Kommissar des Veranlagungs-Bezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§ 11. Ueber die Reclamation (§ 10) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungs-Commission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reclamanten innerhalb einer Präclusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reclamationen entstandenen Kosten sind von dem Reclamanten zu erstatten.

§ 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Commissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwanige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amts wegen zu berichtigen.

§ 13. Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke 2c., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden, zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Commissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Commissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach § 3 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§ 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§ 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1) in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§ 3 dieses Gesetzes), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der § 5 Nr. 2 bezeichneten Klasse in die § 5 Nr. 1 bezeichnete Gebäudeklasse übergehen, und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten, an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§ 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im § 15 gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§ 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§ 15 zu 1) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§ 15 zu 2—5), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§ 15 zu 4), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§ 15 zu 5), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§ 19 zu 1 und 2); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im § 5 Nr. 2 gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die § 5 Nr. 1 erwähnten Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von 10 Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§ 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§ 15, Nr. 1), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers eine Gebühr zu entrichten, welche den Beitrag von fünf Silbergroschen für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§ 19. 1) Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.
2) Eben so treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§ 15 zu 5) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4) Geht durch Erzeugnisse der zu 3 gedachten Art der Jahres-Ertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§ 20. Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle fünfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§ 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staats-Kasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§ 2 zu 5) der für das Jahr 1861 zur Soll-Einnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des § 6 des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§ 4) hinter diesem Beitrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§ 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetz-Sammlung für 1840, Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§ 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861. (L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

(Beigegeben ist dem Gesetz ein Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer, welchen wir noch nachliefern.)

Ferner bringt der „St.-Anz." das **Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung.** Vom 21. Mai 1861.

(Wir bringen den Text in der nächsten Nr. d. Z.)

Magdeburg, 10. Juni. [Ueber den gestern bereits gemeldeten Brand der Ulrichskirche] berichtet die „Magd. Ztg." folgendes Nähere: Nach einem heißen, aber heiteren Tage zogen gestern Abends in der achten Stunde Gewitterwolken herauf, die den Himmel verdunkelten, sich über der Stadt vereinigten und in einem kurzen Gewitter bei heftigem, anfangs in sehr großen Tropfen fallendem Regen entluden. Ein sehr heller Blitz und gleichzeitiges Krachen erzeugten überall in der Stadt das Gefühl, daß es in den Mauern derselben eingeschlagen habe, und in wenigen Minuten war die Nachricht verbreitet, daß der Blitz die Ulrichs-Kirche getroffen habe. Augenzeugen erzählen, daß der Strahl in die nordwestliche Seite des nördlichen Thurmes bei dem Glockenstuhl gefahren und zum Schallloch nach dem Kirchendache in Gestalt einer Feuerkugel wieder herausgekommen sei, die sich über dem Kirchendache zertheilt habe. Unmittelbar nach dem Schlage in den Thurm eilende Personen bemerkten, daß eine Holzsäule im Glockenstuhl in Brand gerathen war, und behaupten, das Feuer wäre zu ersticken gewesen, wenn sogleich Wasser zur Stelle gewesen wäre. Man muß das dahin gestellt sein lassen, nur so viel ist gewiß, daß man sehr bald auch von außen Feuer am Thurm gewahrte und derselbe in kurzer Zeit in hellen Flammen stand. Als er fast niedergebrannt war, wurde auch der südliche Thurm ergriffen, und beide Feuer-Pyramiden hoben sich in grauser Majestät von dem nun ganz dunkeln Nachthimmel ab. Der Regen und der sehr starke Gewitterwind ließen inzwischen bald nach. Ungefähr um neun Uhr, drei Viertelstunden nach dem Schlage, stürzte schon der nördliche Thurm in sich selbst zusammen, wieder drei Viertelstunden später fiel der südliche auf den Platz nach Süden zu nieder. Um diese Zeit war die Erleuchtung der irgend wie hervorragenden Gebäude der Stadt, der Thürme und des Gewölkes am großartigsten, denn schon hatte sich eine Feuerlinie auch über die ganze Länge des Daches verbreitet und in den Thürmen loderte die von allen Fesseln befreite Glut am höchsten. Bei diesem Lichte konnte man eine halbe Stunde von der Stadt bequem lesen, und Personen, die das Schauspiel aus solchen und größern Entfernungen beobachteten, machen großartige Beschreibungen von der imposanten Wirkung desselben. Die reichlich vorhandenen Lösch- und Rettungsmittel konnten natürlich gegen den oberen, schnell vom Feuer ergriffenen Theil der Kirche mit seinem Reichthum an ausgetrocknetem Gebälk nicht wirksam in Anwendung gebracht werden, dagegen waren im Innern der Kirche alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um etwa eindringendes Feuer mit Nachdruck bekämpfen zu können; indessen vertraute man der Festigkeit des Gewölbes und ließ erst spät das Kirchen-Archiv retten. Ernstliche Befürchtungen für das Schiff kamen erst auf, als der Dachreiter auf die Wölbung mehr niedergezogen wurde als stürzte, denn in demselben befand sich das schwere Uhrwerk; doch auch diese Gefahr ging vorüber. Desto größer war sie für die unter dem Nordwestwinde gelegenen Häuser, vorzüglich für die sich mit zwei hohen Giebeln in der Front hoch emporhebende Dorotheenburg. Die Ulrichskirche ist glücklicherweise eine von den wenigen Kirchen Magdeburgs, die frei auf einem geräumigeren Platze steht, dennoch war die Hitze auf demselben fast unerträglich und der Wind warf eine Masse mächtiger Kohlenstücke auf die nähere und fernere Nachbarschaft. Auf die Erhaltung der nächsten Umgebung der Kirche mußte demnach die ganze Kraft der Löschmittel verwendet werden und das geschah mit dem glücklichsten Erfolge, obwohl die Holztheile der Nachbarhäuser an mehreren Stellen von der Gluth entzündet wurden und die Fensterscheiben sprangen. Hier bewährte sich die neue Wasserleitung ausgezeichnet und ohne dieselbe hätten wir heute leicht einen großen Trümmerhaufen zu beklagen, da jener Stadttheil auch zu den vielen eng und schlecht gebauten Magdeburgs gehört. Durch den großen Wasservorrath und die immense Druckkraft der Wasserleitung, welche die höchsten Dächer zu schützen erlaubte, ist die Stadt vor einem sonst fast unvermeidlichen größeren Unglück bewahrt. Schon nach drei Stunden konnte man sich der Gewißheit hingeben, des Feuers vollständig Herr zu sein, und die anfangs sehr aufgeregte, von Sonntagsausflügen eiligst zurückkehrende Menschenmenge verließ die Straßen bald, nachdem es augenscheinlich war, daß die Gerüchte übertrieben seien, welche in dem abgesperrten Kirchenviertel schon mehrere Häuser ergriffen sein ließen. Jetzt hat man nur noch Besorgnisse vor dem möglichen Sturze der obersten Thurmmauern, die ausgebrannt und ohne Hauben mit öden Fensterhöhlen in den Himmel starren. Eine Untersuchung der Haltbarkeit der stehengebliebenen Mauern und des Gewölbes, das so viel auszuhalten gehabt, ist heute noch nicht möglich gewesen, der ganze Schaden daher noch nicht zu übersehen, auch noch nicht zu bestimmen gewesen, ob den Gottesdienst in dem erhaltenen Innern fortzusetzen möglich sein wird. Die Kirche ist mit 30,000 Thlr. bei der berliner Feuerversicherungsgesellschaft assekurirt, doch ist uns nicht bekannt, worauf die Police eigentlich lautet, da für die geringe Summe kaum ein neues Dach zu beschaffen sein wird. Die Kirche hat einen Blitzableiter gehabt, doch soll derselbe schadhaft gewesen sein.

Italien.

[Die letzten Augenblicke und die Beerdigung Cavours.] Ricasoli, der wieder hergestellt ist und am 8. Juni vom Könige empfangen wurde, hat es übernommen, ein Ministerium zu bilden. So meldet die „Opinione"; sie äußert sich aber noch nicht darüber, ob es, ihrem Wunsche gemäß, bei einer bloßen Ergänzung des Kabinets bleiben oder zu einem neuen Kabinete kommen wird. In letzterem Falle würde Ratazzi kaum zu umgehen sein, während dessen sofortiger Eintritt jedenfalls in Frankreich ungern gesehen werden würde. Von den Schwierigkeiten oder Erleichterungen, die Ricasoli in den auswärtigen Beziehungen findet, wird es abhangen, ob radicalere Mittel und also auch mehr nach der Linken vorgerückte Männer als Führer der National-Politik nöthig werden. Ueber Garibaldi's Befinden kann der genueser Movimento die besten Nachrichten ertheilen; danach war die Kunde von dessen Erkrankung völlig grundlos. Ueber Cavours letzte Stunden, so wie über den Trauerzug liegt uns heute ein so reiches Material vor, wie es die allgemeine Theilnahme der Italiener mit sich bringt. Der Eindruck der Todesbotschaft in Stadt und Land muß ein überwältigender genannt werden; im Parlament weinten die Männer wie die Kinder, und Ratazzi selbst konnte, als er die Meldung im Abgeordneten-Hause machte, vor Schluchzen kaum sprechen und sich verständlich machen. Die „Nationalités" behaupten, daß es nicht richtig sei, wenn gesagt worden, Cavour sei in seinen letzten Stunden nicht mehr bei sich gewesen, im Gegentheil habe er, als der Pfarrer mit den heiligen Sacramenten an sein Bett getreten, demselben die Hand gereicht und gesagt: „Es ist Zeit zum Scheiden." Dem Könige habe er gute Nachbarschaft mit Frankreich empfohlen; seine letzten, im Sterben von den nächststehenden Freunden noch erlauschten Worte seien diese gewesen: „Ich that meine Schuldigkeit; Italien kann nicht mehr zu Grunde gehen." Cavour war auf einem schmalen, niedrigen eisernen Bette gestorben. Dieses Bett war in die Mitte des schwarz ausgeschlagenen und mit zwölf Kerzen erleuchteten Krankenzimmers gerückt, als das Volk um 7 Uhr Abends Zutritt erhielt. Der Verewigte lag auf diesem Bette, der Kopf in ein weißes Tuch gehüllt, die Hände gefaltet und ein Crucifix haltend; das Antlitz war enthüllt; es sah ungemein ruhig und heiter aus. So umwandelte das Volk Kopf an Kopf von Abends 7 Uhr bis zum anderen Nachmittage das Todtenbett; nun ward das Hotel Cavour geschlossen, um die Anordnungen zum Leichenbegängniß zu treffen. Um 6 Uhr, als der Zug beginnen sollte, verfinsterten drohende Wetterwolken den Himmel, doch Niemand hatte derselben Acht. In den Straßen reihte sich die männliche Bevölkerung hinter einander; alle Häuser waren schwarz behängt, an allen Fenstern erschien man in tiefster Trauer; in den übrigen Stadttheilen herrschte Kirchhofsstille. Um 6¼ Uhr verließ der Zug das Sterbehaus in nachstehender Reihenfolge: die Infanterie und Cavallerie, welche die Garnison von Turin bildet; 6 St. Geschütze, 1 Bataillon des von Cavour neuerdings gebildeten 1. Marine-Regts., 1 Compagnie Landungs-Seetruppen mit ihren Enterbeilen, 3 Legionen der turiner National-Garde, die 4. bildete Spalier; sämmtliche Offiziere ohne Truppen, die in Turin anwesend waren; vier geistliche Brüderschaften; eine große Anzahl von Damen in Trauer; die Mönche des Capuciner- und des Franciscaner-Klosters; der Clerus der Pfarrei Unserer lieben Frau der Engel; der Leichenwagen, von sechs Pferden gezogen. Die Cordons wurden gehalten vom Kriegs-Minister, vom Justiz-Minister, vom Grafen Sclopis als Vice-Präsidenten des Senates, von Ratazzi als Präsidenten der Deputirten-Kammer und von den Generalen Sonnaz und Crotti. Auf dem Leichenwagen bemerkte man unter den Insignien den Genie-Lieutenantshut, welchen der Verstorbene getragen; hinter dem Wagen trug ein Herold den Annunciade-Orden auf einem Kissen. Dann folgten die Annunciaden-Ritter, die Adjutanten des Königs und der Prinzen, die übrigen Minister und Großwürdenträger, der Senat und die Deputirten-Kammer in corpore, auch die äußerste Linke, wie Brofferio, Mauro Macchi, Ricciardi u. s. w., sodann der Staatsrath, die Rechnungs-Kammer, der Appellhof, der Gemeinderath mit der Munizipalgarde, die Universitäts-Corporation u. s. w. u. s. w.; die Emigration mit Trauerfahnen, welche das römische und das venetianische Wappen trugen, ein zahlreiches Detachement Freiwilliger im Garibaldi'schen rothen Hemde, sämmtliche Arbeiter-Vereine mit ihren Fahnen, viele Körperschaften aus Genua, Casale u. s. w., die Pacht- und Ackersleute von Ceri und anderen Cavour'schen Gütern, die Livreen der Familie Cavour und vieler verwandten und befreundeten Familien, welche Kerzen mit den Familienwappen trugen. Den Schluß des Zuges bildete eine Schwadron Piacenza-Husaren zu Pferde. Eingereiht aber hatten sich viele der angesehensten Männer Italiens, denen sich nun die gesammte übrige Bevölkerung anschloß. — Um 7¾ Uhr verkündete Kanonendonner den Eintritt des Sarges in die Kirche Unserer lieben Frau der Engel, wo die Leiche während der Nacht blieb, um vorläufig dann nach Cavours Villa di Santana gebracht zu werden. Am 8. Juni fand auch in Mailand ein Trauergottesdienst für den Verstorbenen statt. Die Banquiers haben Beiträge gezeichnet, um Cavour Denkmäler in der Börse zu Turin und in der zu Genua zu errichten. Gleichzeitig hat der turiner Gemeinderath den Beschluß gefaßt, ihm ein öffentl. Denkmal zu setzen. Bei der Autopsie der Leiche fiel es auf, daß Cavours Haare während der wenigen Tage der Krankheit vollständig gebleicht waren. Das Sterbezimmer wurde so, wie die Bevölkerung es sah, als sie Zutritt erhielt, photographisch aufgenommen. Die offic. „Gazz. di Torino" bestätigt, daß der König der Familie für Beisetzung des „großen Italieners" die Gruft in der Superga neben dem Sarge seines Vaters Karl Albert angeboten hat. Testamentarisch hat Cavour u. A. 50,000 Lire der Stadt Turin zur Gründung eines Kinder-Asyls im Stadttheile der Porta Nuova vermacht.

Posen, 11. Juni. [Wollmarkt.] Das Geschäft entwickelt sich allmälig bei noch lebhafter Zufuhr unter Anlegung von Preisen, die gegen die vorjährigen um 3 bis 6 Thlr. pro Centner zurückstehen. Viel Wolle befindet sich in der Hand unserer Händler aus den kleineren Städten, die sich nur schwer zum Verkaufe entschließen und in Hoffnung auf bessere Konjunkturen vorziehen werden, das Gut wieder auf Lager zu nehmen. Die Wäsche ist im Allgemeinen gut und die Reduktion dort geringer, wo sie vorzüglich ausgefallen, das Schurergebniß bei den meisten Schäfereien überraschend günstig. — [Die Wollzufuhr] war am Montag sehr stark und wurde der größte Theil der zum diesjährigen Markte zum Verkauf kommenden Wolle eingeführt. Ueberhaupt sind vom 8. bis zum 10. Abends 12,608 Ctr. in 5696 Züchen eingegangen, von denen jedoch ein nicht geringer Theil schon in zweiter Hand war. Die vor dem Beginn des Marktes eingegangene Wolle wurde theils auf Lager genommen, theils sofort weiter spedirt.

Um die Ablieferung der Kontrakswollen, bei denen die Verkäufer die Lieferung vor dem Marktbeginn übernommen haben, zu ermöglichen, mußten die Extrawaagen zu Hilfe genommen werden, weil die städtische Waage die Abfertigung nicht rasch genug zu bewirken vermochte. Heute dauerte die Zufuhr stark fort und sind noch erhebliche Posten eingetroffen. Für gut gewaschene Wolle wurden die vorjährigen Preise gezahlt. Einige Verkäufer erlangten sogar einen kleinen Aufschlag, während die Mehrzahl sich mit geringerer Zahlung (s. oben) begnügte. (Pos. Z.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 11. Juni, Nachmitt. 3 Uhr. Die Rente begann zu 67, 65, hob sich auf 67, 80 und schloß hierzu in fester Haltung. Consols von Mittags 12 Uhr waren 90¼ eingetroffen. Schluß-Course: 3prz. Rente 67, 80. 4½proz. Rente 96, 45. 3proz. Spanier 48½. 1proz. Spanier —. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 510. Credit-mobilier-Aktien 696. Lombard. Eisenbahn-Aktien —. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 11. Juni, Nachm. 3 Uhr. Börse fest. Silber 60⅛. Trübes Wetter. Consols 90¼. 1prz. Spanier 42¾. Mexikaner 21⅞. Sardinier 77. 5proz. Russen 102. 4½proz. Russen 91. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 9 Sch., Wien 14 Fl. 35 Kr.

Wien, 11. Juni, Mittags 12 Uhr 30 Min. Valuten steifer. 5proz. Metall. 68, —. 4½proz. Metall. 59, —. Bank-Aktien 781. Nordbahn 195, 40. 1854er Loose 91, 50. National-Anlehen 80, —. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 275, —. Creditaktien 178, 30. London 139, 50. Hamburg 104, 25. Paris 55, 25. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 173, —. Lomb. Eisenbahn 218, —. Neue Loose 117, —. 1860er Loose 85, 25.

Frankfurt a. M., 11. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Oesterr. Effekten in Folge ungünstigerer wiener Morgennotirungen niedriger. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 137⅝. Wiener Wechsel 83⅞. Darmstädter Bankaktien 187½. Darmst. Zettelbank 236½. 5prz. Met. 47¾. 4½proz. Met. 40⅛. 1854er Loose 64¼. Oesterr. National-Anleihe 55⅝. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 234. Oesterr. Bank-Antheile 653. Oesterr. Credit-Aktien 148. Neueste österr. Anleihe 61¼. Oesterr. Elisabetbahn 119½. Rhein-Nahe-Bahn 22⅛. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 104¼.

Hamburg, 11. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Börse sehr fest. — Schluß-Course: National-Anleihe 56¾. Oesterr. Credit-Aktien 63¼. Vereins-Bank 100⅜. Norddeutsche Bank 87⅝. Diskonto 2¾ %. Wien 106, 25.

Liverpool, 11. Juni. [Baumwolle.] 6000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert. Markt ruhig.

Berliner Börse vom 11. Juni 1861.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	102⅛ G.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102⅜ bz.
dito 1853	4	98 bz.
dito 1859	5	107¼ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	88¾ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	125 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102½ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	91½ G.
dito dito	4	100¾ B.
Pommersche	3½	89¼ bz.
dito neue	4	99¾ bz.
Posensche	4	101 bz.
dito	3½	95½ G.
dito neue	4	92⅛ bz.
Schlesische	3½	90 G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	98 G.
Pommersche	4	98¼ B.
Posensche	4	95 G.
Preussische	4	97¼ bz.
Westf. u. Rhein.	4	97¼ B.
Sächsische	4	98 bz.
Schlesische	4	98 B.
Louisdor	—	109¾ bz.
Goldkronen	—	9. 5½ bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	49¼ bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	66 G.
dito neue 100-fl.-L.	—	56½ B.
dito Nat.-Anleihe	5	57¼ à 57 bz.
dito Bankn. n. Whr.	—	71¾ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	102 G.
dito 5. Anleihe	5	87¼ bz.
dito poln. Sch.-Obl.	4	80¾ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	84¼ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92 B.
dito à 300 Fl.	5	93¾ bz.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	86¾ bz. u B.
Kurhess. 40 Thlr.	—	48⅞ etw. bz. u. G.
Baden 35 Fl.	—	30¼ etw. bz.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	78½ B.
Aach.-Mastricht.	—	4	22¼ B.
Amst.-Rotterdam	5	4	83½ bz. u. B.
Berg.-Märkische	5½	4	95¾ bz.
Berlin-Anhalter	6½	4	127¾ bz.
Berlin-Hamburg.	6¾	4	116 B.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	141½ B.
Berlin-Stettiner	6⅙	4	119¼ bz.
Breslau-Freibrg.	5½	4	104¼ bz.
Cöln-Mindener	10½	3½	156 bz. u. B.
Franz.St.-Eisenb.	7	5	131¼ bz. u. B.
Ludw.-Bexbach.	9	4	138 B.
Magd.-Halberst.	18⅜	4	228 G.
Magd.-Wittenbrg.	2	4	42⅞ à 43 bz.
Mainz-Ludw. A.	5¾	4	105 B.
Mecklenburger	2⅛	4	47⅞ à ¾ bz.
Münster-Hammer	4	4	95 B.
Neisse-Brieger	2¼	4	48 G.
Niederschles.	4	4	96½ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	—	4	44¾ bz. u. B.
dito Prior.	—	4½	101 G.
Oberschles. A.	7 7/15	3½	117¾ bz.
Oberschles. B.	7 7/15	3½	108 B.
dito C.	7 7/15	3½	117¾ bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	82¾ G.
dito Prior C.	—	4	90¾ G.
dito Prior D.	—	4	90¾ B.
dito Prior E.	—	3½	79¼ G.
dito Prior F.	—	4½	97½ G.
Oppeln-Tarnow.	⅓	4	33¼ B.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	57½ B.
Rheinische	4½	4	84⅜ à 84 bz.
dito (St.) Pr.	—	4	93 B.
dito Prior	—	4	88 B.
dito v. St. gar.	—	3½	83½ G.
Rhein-Nahebahn	—	4	21½ à ¾ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	79¾ B.
Starg.-Posener	3½	3½	86¼ G.
Thüringer	6½	4	107½ à ¾ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	33 G.
dito Prior	—	4	83¾ B.
dito III. Em.	—	4½	88 G.
dito Prior St.	—	4½	75¾ G.
dito dito	—	5	79 bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5	4	115¼ B.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	78½ bz.
Berl. W.-Cred. G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	68 G.
Bremer „	5	4	99¼ B.
Coburg. Credit-A.	—	4	50 G.
Darmst. Zettel-B.	7⅜	4	94⅜ bz. u. B.
Darmst. Credb.-A.	4	4	75 G.
Dess. Creditb.-A.	0	4	11⅞ à 12 bz. u. B.
Disc.-Cm.-Anthl.	5½	4	85 bz. u. G.
Genf. Creditb.-A.	0	4	26½ mehr. bz.
Geraer Bank	4	4	69¾ G.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	86 G.
„ Ver. „	4⅕	4	99¼ G.
Hannov. „	5¼	4	92½ G.
Leipziger „	3	4	65 bz.
Luxembrg. „	7½	4	84 B.
Magd. Priv. „	3⅜	4	82 G.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	70¼ G.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	21¼ bz. u. G.
Oester. Crdtb.-A.	5	5	63½ à 63 bz.
Pos. Prov.-Bank	5 1/16	4	87 G.
Preuss. B.-Anthl	5½	4½	123¾ bz.
Schl. Bank-Ver.	5	4	82¾ B.
Thüringer Bank	2½	4	52½ G.
Weimar. Bank	4	4	75 etw. bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	k. S.	141⅝ bz.
dito	2 M.	140⅞ bz.
Hamburg	k. S.	150⅜ bz.
dito	2 M.	149¾ bz.
London	3 M.	6. 20⅜ bz.
Paris	2 M.	79⅓ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	71⅜ bz.
dito	2 M.	70⅞ bz.
Augsburg	2 M.	56. 20 bz.
Leipzig	8 T.	99¾ bz.
dito	2 M.	99⅓ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 22 bz.
Petersburg	3 W.	94¾ bz.
Warschau	8 T.	86 bz.
Bremen	8 T.	109¼ bz.

Berlin, 11. Juni. Die ohnehin nicht starke Geschäftslust wurde heute durch ungünstige Witterung noch mehr beeinträchtigt. Die Börse verlief bei im Ganzen nicht verschlechterter Stimmung in ziemlicher Geschäftslosigkeit. Ungünstiger gestimmt war sie übrigens für österreichische Sachen, da die wiener Notirungen (wie von Wien telegraphirt wurde, „in Folge bevorstehender Reichsrathsdebatten") weichend kamen; Credit 178. 60; 178. 50; National-Anleihe 86; London auf 139 geschätzt. Das Angebot war in den österreichischen Sachen deshalb besonders pro Ende dieses und pro Juli stärker als gestern. Von Eisenbahn-Aktien waren die leichten Devisen belebter, meist auch verhältnißmäßig hoch; mit herannahendem Schluß der Börse wurden auch hier Inhaber nachgebend, und Kauflust spärlicher. Eine bemerkenswerthe Haltung hatten preußische Staatsschuldscheine und 4½ pCt. Anleihe, es fehlte so merklich an Verkäufern, daß der im Ganzen nur mäßige Bedarf trotz einer für Staatsschuldscheine wenigstens, ansehnlich zu nennenden Courserhöhung nur schwer befriedigt werden konnte. — Der Geldmarkt war noch knapper als gestern und mit 3 pCt. noch schwerer anzukommen.

In Wechseln war stiller Verkehr. Holland und kurz Banco waren matt und gaben ⅛ nach; lang Banco war gut zu lassen. London stieg um ¼ Sgr. und blieb zur erhöhten Notiz übrig. Paris war beliebt. Für Wien normirte sich die Notiz in beiden Sichten ⅞ Thaler niedriger, lange Sichten erhielten sich gefragt. Augsburg und Frankfurt fanden 2 Sgr. billiger Nehmer. Petersburg wich um ¼ und blieb Brief wie Geld. Bremen war ¼ nachgebend gesucht, Warschau kam ¼ theurer zum Umsatz. (B.- u. H.-Z.)

\# **Breslau,** 12. Juni. Wind: West. Wetter: gestern heftiges Gewitter- und Hagelwetter, heut bewölkter Himmel. Thermometer Früh 11° Wärme. Barometer 27" 11½"'. Der Wasserstand der Oder ist nur 2 Zoll am Ober-Pegel gewachsen, man erwartet jedoch weiteres Steigen. Der Geschäfts-Verkehr war am heutigen Markte nicht wesentlich belebter.

Weizen blieb still und schwach beachtet; pr. 84pfd. weißer 78—93 Sgr., gelber 75—89 Sgr. — Roggen, zu letzten Preisen war die Stimmung sehr fest; pr. 84pfd. 59—61 Sgr., feiner 62—64 Sgr. — Gerste beschränktes Geschäft; pr. 70pfd. weiße 52—56 Sgr., gelbe 44—50 Sgr. — Hafer behauptet; pr. 50pfd. schlesischer 31—34 Sgr.. — Erbsen vereinzelt gefragt. — Wicken ohne Umsatz. — Mais schwach gefragt. — Oelsaaten geschäftslos. — Schlaglein geringer Umsatz.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	70—85—92	Wicken	38—42—45
Gelber Weizen	70—80—88	Mais	58—60—62
Roggen	58—61—63	Schlagleinsaat	70—80—90
Gerste	44—49—54	Winterraps	— —
Hafer	30—32—34	Winterrübsen	— —
Erbsen	50—55—63	Sommerrübsen	— —

Kleesaaten fast geschäftslos, rothe 11—15 Thlr., weiße 9—17 Thlr. zumeist nominell. — Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 28—36 Sgr. für Galizien gefragt., pr. Metze 1¾—2½ Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl fest, pr. Ctr. loco und Juni-Juli 11⅓ Thlr., September-Oktober 11 7/12 Thlr. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 19⅓ Thlr. Geld, Juni-Juli 19 Thlr., August-September 19⅙ Thlr. Geld.

Posen, 11. Juni. Wetter: hell, warm. Roggen: weichend. Gek. 28 Wispel. Loco per d. Monat Juni-Juli 41⅔—7/12—½ bez. u. Gld., ⅔ Br., Juli-August 41⅔ bez. u. Br., Aug.-Sept. 42½ Br., Sept.-Oktbr. 43 Brief. Spiritus: flau. Gek. — Quart. Loco per d. Monat 18⅝ bez. u. Br., Juli 18 5/12 bez. u. Br., August 18 7/12 bez. u. Br., September 18⅚ Br.

Hartwig Kantorowicz.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.